



SUBVENTIONSRICHTLINIE

der Gemeinde Puchenau für die Vergabe von Subventionen (Förderungsmitteln)

§ 1 Subventionswerber

- 1) Subventionswerber können sein:
 - Vereine
 - Personalvereinigungen ohne Vereinscharakter
 - Einzelpersonen
- 2) Die Subventionswerber müssen ihren Sitz und hauptsächlichen Wirkungsbereich im Gebiet der Gemeinde Puchenau haben.
- 3) Die Tätigkeit der Subventionswerber muss auf dem Gebiet des Sports, der Kultur, der Bildung, der sozialen Wohlfahrt sowie der Gemeinschaftspflege liegen, von Ehrenamtlichkeit geprägt sein, keiner vorwiegenden Gewinnabsicht unterliegen und im Interesse des Puchenauer Gemeinwesens liegen.
- 4) Eine Ausnahme von den erforderlichen Bedingungen kann gewährt werden, wenn der Subventionswerber seinen Sitz nicht im Gemeindegebiet von Puchenau hat, seine Tätigkeit sich jedoch ausschließlich oder überwiegend auf das Gemeindegebiet von Puchenau erstreckt.

§ 2 Subventionsarten und Förderungszwecke

Die Subvention von Subventionswerbern durch die Gemeinde Puchenau kann erfolgen in Form von

- 1) nicht rückzahlbaren **finanziellen Förderungen** aus öffentlichen Mitteln zur
 - a) Unterstützung eines Subventionswerbers bei der **Deckung von lfd. Kosten** (Miete, Betriebskosten, Personal,...).
 - b) Unterstützung eines Subventionswerbers zur **Deckung von finanziellen Abgängen** bei
 - i. **Veranstaltungen** von regionaler, überregionaler oder internationaler Bedeutung, die auch für die Gemeinde Puchenau von besonderem Interesse sind.
 - ii. **Anschaffungen**, die zur Aufrechterhaltung der Tätigkeit des Förderungswerbers unbedingt erforderlich sind.
 - iii. **Errichtung von Sportstätten** bzw. Erhaltungsarbeiten an bestehenden Sportstätten.
 - iv. **aktiver Mitarbeit** bei Gemeindebemühungen um Veranstaltungskoordination und der Planung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen.
- 2) Bereitstellung von **Räumlichkeiten, Infrastruktur, Präsentationshilfen** und **technischen Geräten** der Gemeinde Puchenau für Veranstaltungs-, Sitzungs- und Trainingszwecke unter Berücksichtigung der geltenden Benützungsentgeltregelung.
- 3) Unterstützung bei der **Öffentlichkeitsarbeit** durch Veranstaltungsankündigungen und sonstigen Einschaltungen in den Gemeindemedien und Bereitstellung von Werbemitteln.
- 4) Ausschreibung eines **Sonderpreises** für jeweils vom Gemeinderat festzulegende besonders zu honorierende Leistungen örtlicher Vereine, Vereinigungen oder Einzelpersonen in kulturellen, sportlichen, sozialen, bildungsbezogenen,... Bereichen.



§ 3 Antragstellung und Fristen

- 1) Ansuchen um Gewährung einer **Förderung zur Deckung von lfd. Kosten** (§2/1/a) eines Jahres sind vom Subventionswerber mit dem entsprechenden Formular bis spätestens **31.08.** bei der Gemeinde Puchenau (Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau) einzubringen. Pro Verein kann nur ein Ansuchen gestellt werden.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das Ansuchen fristgerecht und vollständig ausgefüllt eingereicht wurde. Der Subventionswerber hat seine Förderbedürftigkeit durch Vorlage des Kassenberichts der letzten Generalversammlung nachzuweisen. Eine Förderung ist zu versagen, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel nicht gewährleistet ist.

Die widmungsgemäße Verwendung der im laufenden Jahr erhaltenen Förderungen aus öffentlichen Mitteln ist bis Ende Februar des Folgejahres nachzuweisen.

- 2) Ansuchen um Gewährung einer **Förderung zur Deckung von finanziellen Abgängen** (§2/1/b/i.-iv.) sind vom Subventionswerber rechtzeitig **vor oder unmittelbar nach Abwicklung** eines Projektes mit dem entsprechenden Formular bei der Gemeinde Puchenau (Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau) einzubringen.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das Ansuchen vollständig ausgefüllt, bzw. die darin enthaltene Kostenaufstellung nachvollziehbar ist. Der Subventionswerber hat seine Förderbedürftigkeit durch Vorlage des Kassenberichts der letzten Generalversammlung nachzuweisen. Eine Förderung ist zu versagen, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel nicht gewährleistet ist.

Nach Erhalt der Mittel ist die widmungsgemäße Verwendung nachzuweisen. Werden die erforderlichen Nachweise innerhalb einer von der Gemeinde festgesetzten Frist nicht erbracht, sind die dem Subventionswerber ausgeschütteten Gelder der Gemeinde rückzuerstatten.

- 3) Um Bereitstellung von **Räumlichkeiten, Infrastruktur, Präsentationshilfen** und **technischen Geräten** der Gemeinde Puchenau für Veranstaltungs-, Sitzungs- und Trainingszwecke (§2/2) ist vom Subventionswerber rechtzeitig in angemessener Form beim Gemeindeamt anzusuchen. Der Förderwerber hat dabei die geltenden Richtlinien für die Benützung von Gemeinderäumlichkeiten zu berücksichtigen und anzuerkennen.
- 4) Um Unterstützung bei der **Öffentlichkeitsarbeit** durch Veranstaltungsankündigungen und sonstigen Einschaltungen in den Gemeindemedien oder Bereitstellung von Werbemittel (z.B. Plakatständer) der Gemeinde (§2/3) ist vom Subventionswerber rechtzeitig in angemessener Form beim Gemeindeamt anzusuchen. Die erforderlichen Daten sind rechtzeitig beizustellen. Über Umfang und Form der Einschaltungen entscheidet die Gemeinde ohne Anspruch des Subventionswerbers auf Durchführung.
- 5) **Sonderpreise** (§2/4) werden von der Gemeinde Puchenau nach Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat in jeweils festzusetzender Höhe und Form ausgeschrieben und in Form eines Wettbewerbes abgehandelt. Sie dienen zur Würdigung einzelner besonderer Verdienste um das örtliche Gemeinwesen in kulturellen, sportlichen, sozialen, bildungsbezogenen,... Bereichen und werden im Rahmen eines Festaktes vergeben. Sonderpreise dienen zur Motivation der örtlichen, ehrenamtlichen Träger des Gemeinwesens und sollen der Identitätsstiftung des Ortes dienen.



- 6) **Für alle unter § 3/1-5 genannten Subventionen gilt:** Die Gemeinde Puchenau behält sich das Recht der Beurteilung des Nachweischarakters der eingebrachten Unterlagen und die Möglichkeit allfälliger Nachforderungen weiterer Nachweise vor. Werden die erforderlichen Nachweise innerhalb einer von der Gemeinde festgesetzten Frist nicht erbracht, ist der Subventionswerber solange von einer Förderung ausgeschlossen, bis er den Forderungen der Gemeinde nach befriedigendem Nachweischarakter der Unterlagen Genüge getan hat.

§ 4 Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis

- 1) Die **Ausschüsse empfehlen dem Bürgermeister** bis Ende Oktober eines Jahres, in welchem Ausmaß finanzielle Mittel im **Haushaltsvoranschlag des kommenden Jahres** veranschlagt werden. Die Empfehlung des Ausschusses muss die Summe aller im kommenden Jahr nach §2 zu vergebenden Förderungen enthalten.
- 2) Die Förderungsmittel werden von der Gemeinde Puchenau als Träger von Privatrechten zur Verfügung gestellt. Ihr Umfang ist durch **Beschlussfassung des Voranschlages** und Nachtragsvoranschlages festgelegt. Förderungen dürfen nur insoweit und in jenem Umfange bewilligt werden als Mittel im Haushaltsvoranschlag vorgesehen sind. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Vergabe von Förderungsmitteln beschließen, durch die der Nachtragsvoranschlag oder die Budgetmittel kommender Jahre belastet werden.
- 3) Im laufenden Budgetjahr obliegt es dem freien **Ermessen des zuständigen Ausschusses**, zu welchen Teilen die im Haushaltsvoranschlag veranschlagten Mittel zur Förderung von laufenden Kosten (§2/1/a) oder Deckung finanzieller Abgänge (§2/1/b) herangezogen werden. Die Summe aller gewährten Förderungen darf im Haushaltsvoranschlag veranschlagten Mittel nicht überschreiten.
- 4) Die Entscheidung über eine **Beistellung** von Räumlichkeiten,... (§2/2) und die Unterstützung durch **Öffentlichkeitsarbeit** (§2/3) obliegt dem Bürgermeister.
- 5) Über **Sonderpreise** (§2/4) entscheidet der Gemeinderat nach Beratung und Empfehlung des jeweils zuständigen Ausschusses.

§ 5 Verfahrensrichtlinien

Subventionswerber nach §2/1 erhalten eine **schriftliche Bestätigung** über den Eingang ihres Ansuchens bei der Gemeinde Puchenau. Daraus muss hervorgehen, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Gremium über das Ansuchen beraten wird.

Im Falle der **Gewährung einer Förderung** aus öffentlichen Mitteln ist der Subventionswerber über die Höhe und den Auszahlungszeitpunkt der Förderung in Kenntnis zu setzen. Wird ein **Ansuchen abgelehnt**, sind die dafür maßgeblichen Gründe anzuführen. Gegen die zustimmende oder ablehnende Erledigung des Förderungsansuchens ist kein Rechtsmittel zulässig. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein wie auch immer gearteter Rechtsanspruch.

Die Gewährung von Unterstützungsleistungen nach §2/2-4 ist den Subventionswerbern in angemessener Form mitzuteilen.



§ 6 Widerruf der Förderung

Zugesagte Subventionen sind zu widerrufen wenn das Ansuchen durch unrichtige Angaben begründet wurde, die Förderungsmittel nicht widmungsgemäß verwendet wurden und/oder die in diesen Richtlinien festgelegten Bestimmungen nicht eingehalten wurden. Der Förderungsbetrag ist bei Widerruf der Subvention bis zu dem der Zustellung des Widerrufschreibens folgenden Monatsersten zurückzuzahlen.

§ 7 Wirksamkeitsbeginn

Diese Richtlinien treten mit dem der **Beschlussfassung durch den Gemeinderat** nachfolgenden Monatsersten in Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien anhängige Förderungsansuchen sind unter Anwendung der in diesen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen zu behandeln.

Beschlossen von Puchenauer Gemeinderat am 20. Oktober 2010.